

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sitzung am 25.05.2022 mit Beschluss Nr. 6/304 auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2021 beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel vom 19. Dezember 2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Satzungen des Landkreises Oberhavel werden gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5a der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) im Internet unter www.oberhavel.de/Öffentliche-Bekanntmachungen bekanntgemacht. Der Hinweis auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird in folgenden Tageszeitungen vollzogen:

- Oranienburger Generalanzeiger
- Gransee-Zeitung
- Märkische Allgemeine Zeitung - Neue Oranienburger Zeitung
- Märkische Allgemeine Zeitung - Neues Granseer Tageblatt.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Einwohnerin und“ sowie „Einwohner des Landkreises Oberhavel“ gestrichen; nach dem Wort „Jede“ wird das Wort „beziehungsweise“ eingefügt; das Wort „Jeder“ wird großgeschrieben.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „zum Schutz des Persönlichkeitsrechts“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 wie folgt angefügt:

„(3) Daten zur Person der Petentin oder des Petenten und zum Gegenstand der Petition dürfen verarbeitet werden. Die Petentin oder der Petent ist hierüber zu unterrichten.

Der Kreistag beziehungsweise die Landrätin oder der Landrat sind im Rahmen der Bearbeitung und Behandlung der Petition befugt, personenbezogene Daten an die fachlich betroffenen Bereiche der Kreisverwaltung zu übermitteln, soweit dies für die Beantwortung der Petitionen erforderlich ist.“

3. In § 29 werden nach den Worten „der 1. Änderungssatzung“ die Worte „und der 2. Änderungssatzung“ eingefügt.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 02.06.2022

Volker-Alexander Tönnies
Landrat